



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

### Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumssatzung)

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

#### Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Es sind dies das Stadtmuseum mit der Abteilung Spielzeugmuseum und den Außenstellen Bauerngerätemuseum Hundszell und Fleißer Dokumentationsstätte das Deutsche Medizinhistorische Museum Ingolstadt das Museum für Konkrete Kunst Ingolstadt das Lechner Museum und die Asamkirche Maria de Victoria.
- (2) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten (z.B. Galerie im Theater, Reithalle und Exerzierhaus im Klenzepark, Harderbastei) sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des jeweiligen in Abs. 1 genannten Museums.

#### § 2 Schauräume

Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten werden von der Museumsleitung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben. Für die Benutzung der Museen ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt zu erheben.

#### § 3 Verhalten in den Museumsräumen

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Das Nähere kann in einer Hausordnung geregelt werden.

#### § 4 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Ingolstadt und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

#### § 5 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen

- (1) Für die nachstehenden Benutzungen des Museums ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:
- Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten
  - Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke
  - Anfertigung von Fotokopien von Sammlungsgegenständen
  - Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind
  - Überlassung von Sammlungsgegenständen zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### § 6 Gebrauch von Sammlungsgegenständen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)

- (1) Sammlungsgegenstände, die zum Gebrauch überlassen werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend den von der Museumsleitung geforderten Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Ingolstadt versichert worden sind. In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch die Museumsleitung von der Versicherungspflicht entbunden werden.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung hin und zurück trägt der Benutzer.
- (3) Die Museumsleitung kann bei dem Gebrauch von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.
- (4) Die Benutzer haben in Ausstellung und in Begleitpublikationen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.

#### § 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur dienen.
- (2) Die Museen der Stadt Ingolstadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Ingolstadt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Museen der Stadt Ingolstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 22. Juli 1982 (AM Nr. 5 vom 03.02.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Mai 2008, AM Nr. 21 vom 21.05.2008) außer Kraft.

Ingolstadt, 15. Dezember 2014

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

#### Satzung:

#### § 1 Gebühren

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu erheben.

#### § 2 Gebührenverzeichnis

- (1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für anfallenden Bearbeitungsaufwand sowie anfallende Kosten wird Kostenersatz nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.

#### § 3 Sonderausstellungen

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

#### § 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 75,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z. B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit festgesetzt werden.

#### § 5 Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch
- Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - Kindergartenklassen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,
  - Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, BI, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,
  - Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,
  - Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,
  - die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),
  - die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),
  - von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen

und die Besichtigung des/der

- Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt,
  - Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,
  - Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,
  - Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,
  - Städtische Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,
  - Fleißer Dokumentationsstätte für die Mitglieder der Marieluse Fleißer Gesellschaft.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:
- Tagen der offenen Tür,
  - Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
  - Eröffnungen von Ausstellungen,
  - der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
  - Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
  - der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
  - Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.

#### § 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungstück überlassen wird.

#### § 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

- Nr. 52

Mittwoch, 24. 12. 2014

### INHALT

#### Rechtsamt

- Museumssatzungen
- Satzung Stiftung für Konkrete Kunst u. Design

#### Stadtplanungsamt

- Bekanntmachung
- Umlegungsverfahren

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

#### Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr

#### Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung

#### Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jahreshauptversammlung JG Irgertsheim u. JG Gerolfing

#### Schulverwaltungsamt

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim

#### Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Ingolstadt, 15. Dezember 2014

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2014

#### Gebührenverzeichnis

#### A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen

- Stadtmuseum und Spielzeugmuseum
  - Personen über 18 Jahre: 5,00 €
  - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 3,00 €
  - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 3,00 €
  - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Deutsches Medizinhistorisches Museum
  - Personen über 18 Jahre: 5,00 €
  - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 3,00 €
  - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 3,00 €
  - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Museum für Konkrete Kunst
  - Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Lechner Museum
  - Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Asamkirche Maria de Victoria
  - Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Fleißer Dokumentationsstätte
 

Der Eintritt ist frei.



- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

#### § 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Im Falle einer Verhinderung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied im Einzelfall mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Vertreter kann nicht mehr als jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter der Stadt Ingolstadt können nicht überstimmt werden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

#### § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind unbeschadet des Abs. 2 zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ergänzungen des Stiftungszwecks sind zulässig, soweit die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet bleibt. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§15) wirksam.

#### § 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden, vorrangig durch eine Integration des Restvermögens in das Museum für Konkrete Kunst.

#### § 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2007, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.04.2007, außer Kraft.

Diese Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.12.2014 gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz genehmigt.

### Bekanntmachung der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB in der Altstadt

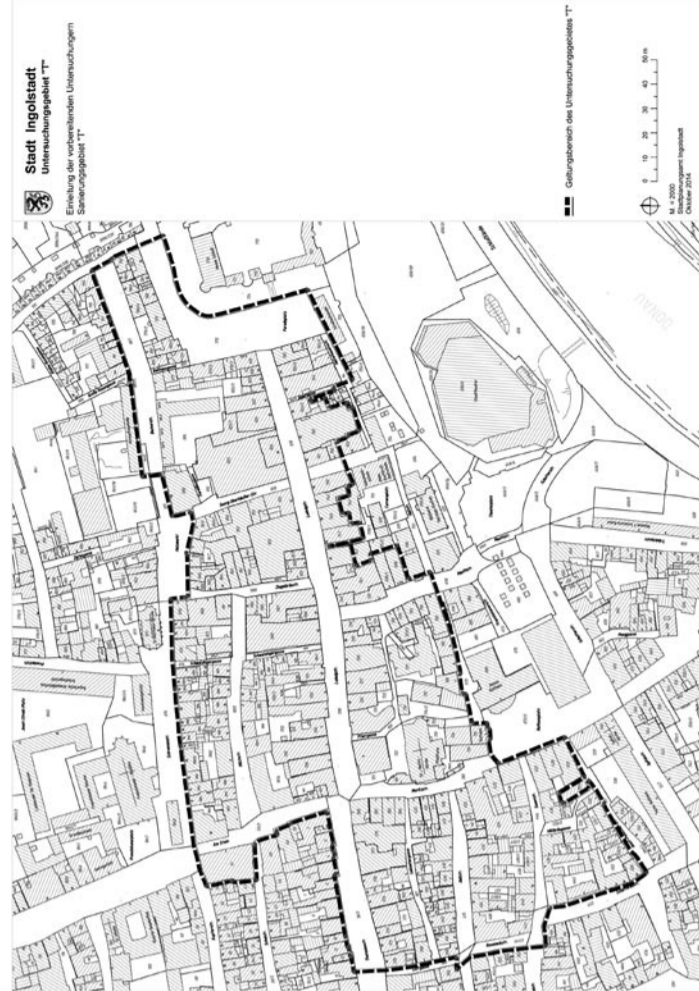
Am 03.12.2014 hat der Stadtrat beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen i. S. der Städtebauförderung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich beiderseits der Ludwigstraße einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich.

Durch diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Diese Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.



### Umlenungsverfahren „Pettenhofen - Erweiterung Ost“, Bebauungsplan Nr. 306, Gemarkung Pettenhofen, „Mailing - Georg-Heim-Straße“, Bebauungsplan Nr. 707 B, Gemarkung Mailing, und „Hagau - Am Kirchsteig“, Bebauungsplan Nr. 904, Gemarkung Hagau

#### BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

#### über die Umlenungsbeschlüsse und die Auslegung der Bestandskarten und der Bestandsverzeichnisse

##### I. Umlenungsbeschluss

Durch die Umlenung sollen die im Umlenungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

I.1 für das Gebiet „Pettenhofen - Erweiterung Ost“, Bebauungsplan Nr. 306 Der Umlenungsausschuss hat mit Beschluss vom 10.12.2014 die Durchführung einer Umlenung beschlossen.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(\*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Pettenhofen einbezogen: Flst.Nr. 131/2\*, 648\*, 649\*, 686 und 686/1.

I.2 für das Gebiet „Mailing - Georg-Heim-Straße“, Bebauungsplan Nr. 707 B Der Umlenungsausschuss hat mit dringlicher Anordnung vom 11.07.2014 die Umlenung eingeleitet.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(\*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Mailing einbezogen: FlstNr. 1066/1\*, 1068/1, 1068/2, 1068/4, 1068/5\*, 1068/6, 1069/2, 106913, 1070/8, 1070/11\*.

I.3 für das Gebiet „Hagau - Am Kirchsteig“, Bebauungsplan Nr. 904 Der Umlenungsausschuss hat mit Beschluss vom 10.12.2014 die Durchführung einer Umlenung beschlossen.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(\*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hagau einbezogen: Flst.Nr. 143\*, 158, 159/1, 160, 161, 162, 163, 163/1, 163/2, 164, 165\*, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179\*.

##### II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlenungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB). Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlenungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlenungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

##### III. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlenungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlenungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlenungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlenungsausschuss geht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlenungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

#### IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlenungsplanes nach § 71 BauGB im Umlenungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlenungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlenungsausschuss.

#### V. Vorkaufsrecht

Im Umlenungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlenungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

#### VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlenungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### VII. Bekanntgabe des Umlenungsbeschlusses

Der Umlenungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlenungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlenungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlenungsstelle, Spitalstr., 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat weder der Widerspruch noch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung.

#### IX. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarten und die Bestandsverzeichnisse (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung 11 des Grundbuchs), die die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen, liegen in der Zeit vom 29.12.2014 bis 30.01.2015 in der Geschäftsstelle des Umlenungsausschusses, Zi.Nr. 111, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung 11 des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis: Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlenungsstelle Berichtigungen beantragen

#### Umlenungsgebiet „Pettenhofen - Erweiterung Ost“

